



Beschlussantrag

Hiermit beantrage ich den folgenden Beschluss:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Beratung
Fachausschuss für Soziales und Finanzen		Vorberatung	öffentlich
Fachausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Niemegk		Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Grundstücksangelegenheit Garagen "Rollkrug" Werderstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Amtsdirektor den Auftrag, das noch unverbindliche Angebot zur Weiterführung des Garagenkomplexes „Rollkrug“ mit der Interessengemeinschaft „Rollkrug“ zu konkretisieren.

Gleichzeitig stellt die Stadtverordnetenversammlung fest, dass das Grundstück des Garagenkomplexes in Niemegk, Flur 2, Flurstück 121 in der Werderstraße für öffentliche Aufgaben in Zukunft nicht benötigt wird.

Begründung:

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Niemegk ist Alleineigentümerin des Flurstücks 121, Flur 2 in Niemegk mit einer amtlichen Größe von 2.600m². Auf dem Grundstück wurden zu DDR-Zeiten 29 Garagen errichtet, wobei den Errichtern seinerzeit jeweils nur eine Teilfläche des Flurstücks zur Verfügung gestellt wurde, um den Bau einer Garage in Eigenleistung zu ermöglichen.

Nach der Wiedervereinigung sollte das getrennte Eigentum von Boden und Gebäude wieder zusammengeführt werden. Die Übergangsfristen und Regelungen im Zusammenhang mit dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind zum 31.12.2022 abgelaufen, weshalb die Immobilie inzwischen komplett in das Eigentum der Stadt übergegangen ist. Die aktuelle Nutzung der einzelnen Garagen ist privatrechtlich vertraglich vereinbart. In Einzelfällen besteht noch der alte DDR-Vertrag.

Für öffentliche Aufgaben wird das Grundstück nicht benötigt. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in Vorberatungen zum Ziel gesetzt, dass eine weitere Nutzung der Garagen in Verantwortung einer Interessengemeinschaft ermöglicht werden soll. Die Gemeinschaft, die sich für den Garagenkomplex „Rollkrug“ bereits gebildet hat, äußerte sich positiv in Bezug auf ein langfristiges Nutzungsverhältnis und legte ein unverbindliches Angebot für den Erwerb des Grundstücks vor.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist erforderlich, um der Verwaltung den Auftrag für die weiteren Verhandlungen zu erteilen und, um das noch unverbindliche Angebot der Interessengemeinschaft zu konkretisieren. Es besteht die Möglichkeit die langfristige Nutzung über einen Grundstückskaufvertrag oder einen (Erbbau-)Pachtvertrag zu vereinbaren.

Amt Niemegk

Der Amtsdirektor



Finanzierung:

Zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Bei Beschlussfassung zum Verkauf der Immobilie bzw. zum Abschluss eines Erbbaupachtvertrages erfolgt eine erneute Vorlage.

Anlagen:

Kartenauszug

Niemegk, 08.05.2025

Heike Lindemann